

Erläuternde Bemerkungen

zur Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 05. Oktober 2026 über Ausnahmen vom Verbot der Jagd zur Nachtzeit

I.

Allgemeines:

Mit der Novelle des Tiroler Jagdgesetzes 2004 (TJG 2004), LGBI. Nr. 55/2024, wurden Erleichterungen in Bezug auf das Verbot der Jagd zur Nachtzeit gemäß § 40 Abs. 1 lit. e TJG 2004 geschaffen. Auf Grundlage des § 40 Abs. 2 TJG 2004 kann die Bezirksverwaltungsbehörde mittels Verordnung Ausnahmen vom Verbot der Jagd zur Nachtzeit festlegen, soweit dies erforderlich ist, um den Abschussplan oder einen behördlich verfügten Auftrag zur Verminderung bzw. zur Regulierung des Wildbestandes zu erfüllen. Von dieser Möglichkeit soll gegenständlich Gebrauch gemacht werden. Mit der vorliegenden Verordnung sind keine finanziellen Auswirkungen für den Bund, das Land oder die Gemeinden verbunden.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Im Bezirk Landeck liegt die Erfüllung des behördlich genehmigten Abschusses beim Rotwild zum Stichtag 28. September 2026 bei 31,71 %.

Aus den Erläuternden Bemerkungen zur Novelle des TJG 2004, LGBI. Nr. 55/2024, geht hervor, dass Jagdausübungsberechtigte nach der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Tirol dazu angehalten sind, Anträge auf entsprechende Ausnahmegenehmigungen vom Verbot der Jagd zur Nachtzeit zu stellen, weil eine schuldhafte Verwaltungsübertretung im Fall der Nichterfüllung von Abschussplänen nur dann angenommen wird, wenn der Jagdausübungsberechtigte nicht alle ihm zur Verfügung stehenden (rechtlichen) Möglichkeiten ausgeschöpft hat. In Anbetracht der hohen Anzahl gestellter Anträge sollte die Schaffung einer Verordnungsermächtigung daher einer Reduktion des mit der Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen sowohl für die Bezirksverwaltungsbehörde als auch für den Jagdausübungsberechtigten verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwandes dienen. Aus diesen Erwägungen heraus soll die gegenständliche Verordnung erlassen werden. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Vollzug erweist sich die Erlassung der vorliegenden Verordnung als erforderlich, um den Abschussplan oder einen behördlich verfügten Auftrag zur Verminderung bzw. Regulierung des Wildbestandes zu erfüllen.

Entsprechend der Verordnungsermächtigung des § 40 Abs. 2 TJG 2004 ist eine solche Verordnung unter Bedachtnahme auf die Wildgesundheit und die getätigten Abschüsse für ein Jagdgebiet oder mehrere Jagdgebiete oder einen Hegebezirk oder mehrere Hegebezirke zu erlassen. Der vorgesehene räumliche Anwendungsbereich der gegenständlichen Verordnung soll den aus bisherigen Erfahrungen im Vollzug bekannten Erfordernissen der Praxis Rechnung tragen.

Nach den oben zitierten Erläuternden Bemerkungen sollten auf Grundlage des § 40 Abs. 2 TJG 2004 erlassene Verordnungen eine zeitliche Befristung enthalten, auf Anregung der jeweils betroffenen Jagdausübungsberechtigten allenfalls den zur Durchführung der Nachtabschüsse berechtigten Personenkreis auf geeignete Personen einschränken, tunlichst Ruheintervalle für das Wild ermöglichen und tunlichst nach Anhörung der ortskundigen Hegemeister ergehen.

Dementsprechend wurden die Zeiträume, innerhalb derer Nachtabschüsse zulässig sein sollen, so gewählt, dass ausreichende Ruheintervalle für das Wild gewährleistet sind. Konkret soll der Nachtabschuss im Zeitraum von jeweils fünf Tagen vor bis fünf Tage nach den Vollmonden des 26. Oktober 2026, 24. November 2026 und 24. Dezember 2026 ermöglicht werden.

Die Ausnahmen vom Verbot der Jagd zur Nachtzeit sollen nur für weibliches Rotwild, Kälber des Rotwildes sowie einjährige männliche Stücke des Rotwildes (Schmalspießer) gelten, da es sich hierbei um die für die Regulierung des Wildbestandes maßgeblichen Bestandesglieder handelt. Mangels entsprechender Anregungen betroffener Jagdausübungsberechtigter und sonstiger ersichtlicher Erfordernisse in der Praxis soll auf eine Einschränkung des zur Ausübung der Nachtjagd berechtigten Personenkreises verzichtet werden.

Zu § 2:

Die vorgesehene Verpflichtung zur Meldung der getätigten Nachtabschüsse folgt aus § 3 Abs. 6 iVm Anlage 3 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 43/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 14/2024.

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten. Aufgrund der zeitlichen Befristung der Ausnahmen vom Verbot der Jagd zur Nachtzeit soll diese Verordnung mit dem Ablauf des letzten Tages, an dem der Nachtabschuss zulässig sein soll, außer Kraft treten.